

## Höchsttarif-Richtlinie

des Landkreises Oberallgäu zum 01.07.2016

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Festlegung des mona-Tarifs als Höchsttarif auf den Linien

30 Kempten-Sulzberg-Ottacker-Moosbach-Wolfis

40 Kempten-Wiggensbach-Ermengerst

50 Kempten – Buchenberg-Weitnau-Isny

auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu

1. Im Landkreis Oberallgäu wird der mona-Tarif im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Linien 30 Kempten-Sulzberg-Ottacker-Moosbach-Wolfis, 40 Kempten-Wiggensbach-Ermengerst und 50 Kempten-Buchenberg-Weitnau-Isny festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
  - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und Tarifbestimmungen des mona-Tarifs. Das Tarifwerk für den mona-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<http://www.mona-allgaeu.de/tarife/tarifbereiche/>)
  - b) den Beitritt zur mona-GmbH
  - c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung sowie die Abstimmung eigener Maßnahmen des Landkreises Oberallgäu.
2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist der Linienweg der
  - Linie 30 Kempten-Sulzberg-Ottacker-Moosbach-Wolfis
  - Linie 40 Kempten-Wiggensbach-Ermengerst
  - Linie 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
3. Die Verkehrsunternehmen, welche auf dieser Linie gemäß Ziff. 1 Buchstabe a) den mona-Tarif verkaufen und in der Vergangenheit trotz Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
  - a) Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifanpassungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes einen Pauschalbetrag von 98.700 € jährlich.
  - b) Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. a) wird in zwei Raten am 01.04. und 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Unternehmen mindestens ihr bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenes Verkehrsleistungsangebot aufrechterhalten.

4. Die Ausgleichsleistung vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebotes oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhält, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgeht, hat eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
6. Das Unternehmen, welches einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhält, verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es dem Landkreis Oberallgäu alle drei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3 % übersteigt.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet sich das Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Das Unternehmen legt alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter der eingesetzten Omnibusse und dessen Veränderung vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2011 (ABIEU Nr. C 272/4).
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 V (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Oberallgäu.
11. Die Höchsttarifrichtlinie tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Sonthofen, den

24.05.16

  
Stellv. Landrat Alois Ried

Änderung vom 08.05.2017

§ 3 a) Der Pauschalbetrag von jährlich 98.700 € wird um 6.000 € auf 104.700 € erhöht.